



Ausgabe vom 14. Juni 2023

Neue Bayerische Erosionsschutzverordnung: aktualisierte Kulisse ab Ernte der Hauptfrucht 2023 zu beachten!

Regeln quasi wie bisher und Erosionseinstufung der Einzelflächen in iBALIS einsehbar

Die Beachtung des Erosionsschutzes bei erosionsgefährdeten Ackerflächen war bisher schon über Cross Compliance im Rahmen der EU-Agrarpolitik (GAP) geregelt. Erosionsschutz ist ein bedeutender Punkt, da es dabei um den Erhalt des Bodens auf den Bewirtschaftungsflächen als maßgebliche Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln geht. Mit der neuen GAP zählt die bestmögliche Begrenzung der Erosion in Bezug auf die Bodenbearbeitung weiterhin zu den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) und ist Bestandteil der Konditionalität.

Im Rahmen der GAP ab 2023 hat die Politik beschlossen, dass künftig für die Bundesländer gewisse Parameter zur Bemessung der Erosionsgefährdung nun verpflichtend statt wählbar sind. Der Bauernverband hatte sich bei den entscheidenden Beratungen auf Bundes- und EU-Ebene in den Jahren 2021 und 2022 für die grundsätzliche Fortsetzung der bisherigen Umsetzung des Erosionskatasters eingesetzt. Bislang konnte bei der Bemessung der Kulisse zur Erosionsgefährdung „Wasser“ auf den „Regenerositätsfaktor“ verzichtet werden. Aufgrund des auf EU-Ebene im Juni 2021 bereits beschlossenen Rechtsrahmens und der bundesrechtlichen Umsetzungsbestimmungen aus dem Jahr 2022 mussten alle Bundesländer nun für die Zeit ab der Ernte der Hauptfrüchte 2023 neue Länderverordnungen zum Erosionsschutz auf den Weg bringen. Für Bayern und die anderen Bundesländer bedeutet das, dass sich die Bewertung der Erosionsgefährdung von Einzelflächen ab dem Sommer 2023 in einer deutlich umfassenderen Kulisse niederschlägt, in der die Regeln zum Erosionsschutz zu beachten sind. In Bayern vergrößert sich die Kulisse, in der besondere Regelung zum Erosionsschutz in Bezug auf Wasser zu beachten sind, um mehr als das Doppelte auf insgesamt rund eine Million Hektar. In Deutschland geht es bei manchen Bundesländern um die drei- bis fünf-fache Kulisse gegenüber bisher.

Die novellierte Fassung der Erosionsschutzverordnung gilt formal seit 17. Mai 2023. Praktisch ist sie ab der Ernte der Hauptfrüchte in 2023 umzusetzen.

Wesentliches zur neuen Erosionsschutzverordnung:

- Sie regelt die Vorgehensweise zur Festlegung der Erosionsgefährdung von Flächen in Bayern in den Kategorien Wind- und Wassererosion.
- Die neuen Regelungen gelten ab Ernte der Hauptfrucht 2023, für die Vorbereitung und Aussaat der Kulturen inklusive Zwischenfrucht.
- Die Erosionsklassen sind in iBALIS einsehbar.
- Neben der Einstufung der Erosionsklassen ergeben sich weitere Anforderungen aus GLÖZ 5 „Erosionsschutz“ und GLÖZ 6 „Bodenbedeckung“.
- In Bayern besteht weiterhin die Option zur Erbringung der Erosionsvermeidung der rauen Pflugfurche bei frühen Sommerungen.

Mehr Infos für Mitglieder – Nachfolgendes für Mitglieder auf der BBV-Internetseite

Die **neuen Regelungen** und die **neue Einstufung der Flächen**, die sich aus der neuen bayerischen ESchV ergeben, **gelten ab Ernte der Hauptfrucht 2023** und zwar für die darauffolgende Vorbereitung und Aussaat der Kulturen (und Zwischenfrüchte) auf den betroffenen

Flächen. In roten Gebieten gemäß der Umsetzung der Düngeverordnung sind die dortigen Regeln zu Zwischenfrüchten zudem zu beachten.

Zu den Erosionseinstufungen zählen sowohl Wasser- als auch Winderosion.

Wassererosionsstufen

Folgende Regeln sind bei den Gefährdungsklassen zu beachten:

Auf Ackerflächen der Gefährdungsklasse **K-Wasser 0** sind keine Verpflichtungen zum Erosionsschutz einzuhalten.

Ackerflächen der Erosionsgefährdungsklasse **K-Wasser 1:**

- Diese Ackerflächen dürfen vom 1. Dezember bis einschließlich 15. Februar nicht gepflügt werden.
- Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist zudem nur dann zulässig, wenn vor dem 1. Dezember die Aussaat einer Winterkultur oder Zwischenfrucht erfolgt.
- Nach dem 15. Februar bestehen im Frühjahr für die Bestellung der Sommerkulturen keine Beschränkungen beim Pflügen.

Ackerflächen der Erosionsgefährdungsklasse **K-Wasser 2:**

- Diese Ackerflächen dürfen ebenfalls vom 1. Dezember bis einschließlich 15. Februar nicht gepflügt werden.
- Darüber hinaus ist das Pflügen ab dem 16. Februar bis einschließlich 30. November nur dann erlaubt, wenn unmittelbar nach dem Pflügen eine Aussaat erfolgt.
- Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

SONDERFALL: Abweichend von den zuvor genannten Anforderungen zum Erosionsschutz ist in Bayern vor **frühen Sommerkulturen** (Sommergetreide [z.B. Braugerste] ohne Mais und Hirse; Leguminosen ohne Sojabohnen; Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Klee-gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen) - ohne Reihenkulturen: nicht bei Mais - eine **raue Winterpflugfurche als Erosionsschutzmaßnahme möglich**.

Bei der Wahl dieser Alternative darf nach der Ernte der Vorfrucht gepflügt werden, ohne dass eine Aussaat vor dem 1. Dezember bzw. eine unmittelbare Aussaat erfolgt.

Damit die Pflugfurche einen ausreichenden Schutz vor Erosion gewährleistet, darf sie jedoch nicht vor dem 16. Februar bearbeitet werden.

Diese Ausnahme gilt für die genannten frühen Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen) auf allen Flächen der Erosionsgefährdungsklassen K-Wasser 1 und K-Wasser 2.

Bei anderen Sommerkulturen, die nicht als frühe Sommerkulturen gelten (z. B. Mais und Zuckerrüben), bzw. Reihenkulturen besteht die Wahlmöglichkeit einer rauen Winterfurche bzw. des Pflugeinsatzes im Frühjahr vor Reihenkulturen auf K-Wasser 2 nur in Kombination mit weiteren Erosionsschutzmaßnahmen vgl. Konditionalität Broschüre https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/konditionalitaet_2023_b.pdf wie z.B.

- Hangparallele Aussaat
- Anlage von Erosionsschutzstreifen
- Begrünung von Abflussmulden

- Rasenbildende Kultur als Vorfrucht
- Hangteilung durch Kulturwechsel Sommerung-Winterung
- Abdeckung mit Vlies.

Im Folgenden werden die Hintergründe zur **Einstufung der Wassererosion** beschrieben:

Waren bisher nur der **K-Faktor** (= Erodierbarkeit eines Bodens in Abhängigkeit seiner Bodeneigenschaften wie Textur [Korngrößenzusammensetzung], Humusgehalt oder Steinbedeckung) und der **S-Faktor** (=Hangneigungsfaktor) in die Berechnung der Wassererosionsgefährdung einbezogen wurden, ist die zusätzliche Berücksichtigung der Regenerosivität (sog. **R-Faktor**) ab 2023 verpflichtend vorgeschrieben. Die Erosionsgefährdung bei Wasser drückt nun der RKS-Wert aus.

Der RKS-Wert ersetzt somit ab 2023 den KS-Wert bei der Einstufung der Feldstücke in die Erosionsgefährdungsklassen **K-Wasser 1** und **K-Wasser 2**. Dabei steht "K" für "Konditionalität" statt bisher "CC" für "Cross-Compliance".

Der RKS-Wert steht für die natürliche Erosionsgefährdung durch Wasser. Er ist ein Maß für die natürliche Empfindlichkeit des Standortes im Hinblick auf Wassererosion. Die RKS-Werte werden nach den Vorgaben der GAP-Konditionalitäten-Verordnung in folgende Wassererosionsgefährdungsklassen eingeteilt:

Wassererosionsgefährdungsklassen des Erosionsgefährdungskatasters nach RKS-Wert (ab 2023)

- K-Wasser 1: 15 bis < 27,5
- K-Wasser 2: $\geq 27,5$

im Vergleich dazu die KS-Werte (2010 – 2022)

- CC-Wasser 1: 0,3 bis < 0,55
- CC-Wasser 2: $\geq 0,55$.

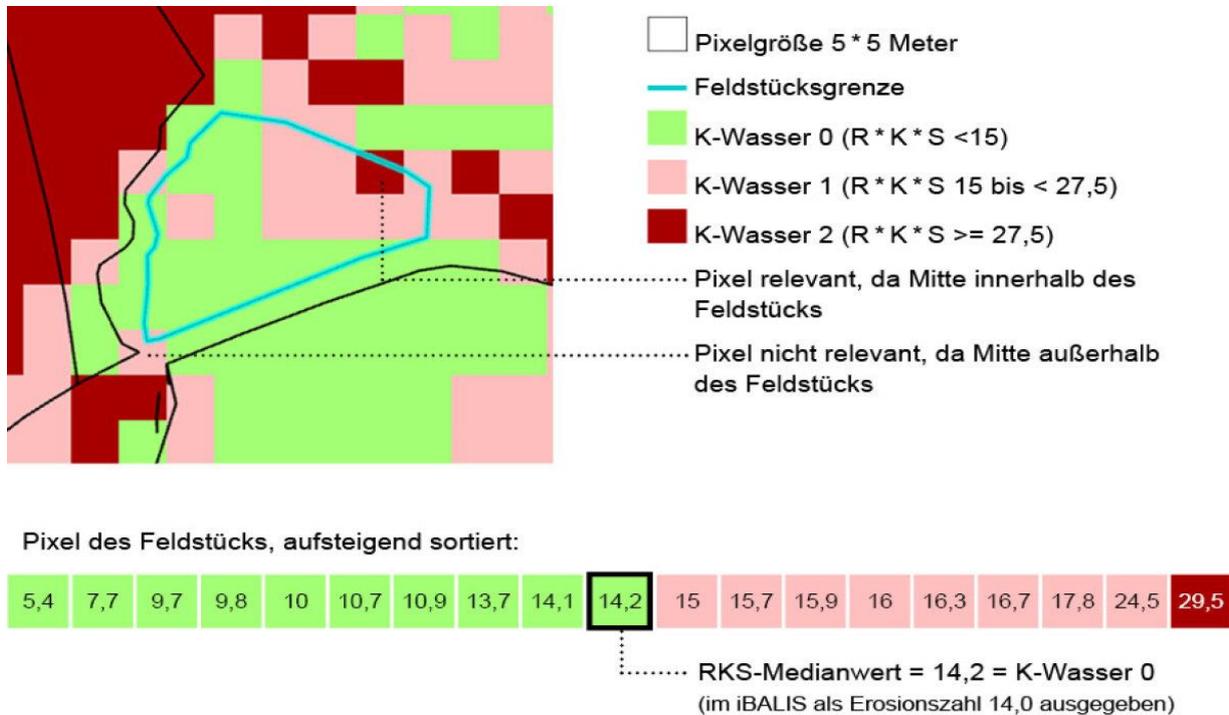
Die **Berücksichtigung des R-Faktors** bewirkt, dass sich die Ackerfläche in Bayern, die in eine Erosionsgefährdungsklasse eingestuft wird, um etwa das 2,4-fache ausweitet.

Berechnung des RKS-Wertes eines Feldstücks:

- Die Einzelfaktoren wurden zu einem bayernweit flächendeckenden RKS-Raster mit einer räumlichen Auflösung von 5*5 Meter verrechnet.
- Dieses Raster wird im iBALIS als Layer im Bereich "Erosion" – "Wasser" dargestellt.
- Die Wassererosionsgefährdung wird in drei Klassen von grün nach rot veranschaulicht.
- Die Farben orientieren sich an den Klassengrenzen von 15,0 und 27,5.
- Der RKS-Wert je Feldstück wird dabei auf Grundlage aller RKS-Pixel berechnet, die mit ihrem Mittelpunkt innerhalb der Feldstücksgrenze liegen.
- Aus den Werten dieser Pixel wird der Median-Wert gebildet. Dieser ist der für die Einstufung des Feldstücks **relevante RKS-Wert** (vergl. Wassererosionsgefährdungsklassen oben).
- Im **iBALIS wird dieser Wert als Erosionszahl angegeben.**
- Der Medianwert ist im Vergleich zum Mittelwert robuster gegenüber einzelnen extrem hohen oder niedrigen Werten, da für die Bestimmung des Medians alle im

Feldstück vorkommenden RKS-Werte der Größe nach sortiert werden. Der Median ist der Wert, der genau in der Mitte dieser Zahlenkette liegt. Extremwerte am Rand haben daher keinen großen Einfluss.

- Der Kartenausschnitt veranschaulicht die Darstellung der Erosionsgefährdungsklassen im iBALIS exemplarisch:



Der für dieses Feldstück ermittelte RKS-Wert von 14,0 liegt unter 15. Damit fällt der Median in die Erosionsgefährdungsklasse K-Wasser 0 und das Feldstück gilt damit nicht als wassererosionsgefährdet im Sinne der ESchV.

Hinweis: Aus technischen Gründen kann der auf diesem Weg berechnete RKS-Median bei den einzelnen Feldstücken im iBALIS derzeit nur auf die Nachkommastellen 0,0 oder 0,5 abgerundet angegeben werden. Ein tatsächlicher Median von 27,8 wird beispielsweise als 27,5 ausgegeben, ein Wert von 15,3 als 15,0. Da die ausgegebenen Werte ab- und nicht aufgerundet wurden, ist sichergestellt, dass sich auch bei Verwendung der abgerundeten Werte im Ergebnis stets dieselbe Erosionsgefährdungsklasse wie beim Abstellen auf den (ggf. etwas höheren) tatsächlichen Median ergibt.

In den Detailinformationen des Feldstücks finden sich unter Rubrik Erosion, die errechnete Erosionszahl, sowie die daraus resultierende K-Klasse. Im Kartenviewer Agrar ist das Erosionsschutzkataster öffentlich einsehbar <https://www.stmelf.bayern.de/ibalis/kartenviewer?9>.

Winderosionsstufen

Die ESchV sieht folgende Winderosionsstufen vor:

- K-Wind 0 (= Konditionalität Wind 0)
- K-Wind 1.

Auf Ackerflächen der Erosionsstufe **K-Wind 0** sind keine Verpflichtungen zum Erosionsschutz zu beachten.

Ist eine Ackerfläche der Windgefährdungsklasse **K-Wind 1** zugewiesen, darf die Ackerfläche nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden.

Abweichend hiervon ist das Pflügen ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig.

Bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr gilt ein grundsätzliches Pflugverbot.

Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt jedoch nicht,

- falls vor dem 1. Oktober Grünstreifen mit einer Breite von jeweils mindestens 2,5 m und in einem Abstand von höchstens 100 m quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden,
- ein Agroforstsystem nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
- Kulturen in Dämmen angebaut werden, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Sowohl bei Maßnahmen zum Schutz von Winderosion als auch Wassererosion sind die Vorgaben des GLÖZ 6 „Bodenbedeckung“ mit zu berücksichtigen (max. 20 % der Flächen ohne Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten – 15.11. bis 15.1.).